



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_92 **JAHRGANG 43**
09.10.214

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 09.10.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studium und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen. Ziel des Masterstudienganges Kindheit, Jugend, Soziale Dienste ist die kritische Aneignung sowohl der analytischen Kompetenzen als auch des wissenschaftlich fundierten Wissens für professionelles Handeln, wie es im Rahmen der strategischen und konzeptionellen Aufgaben von Behörden, Verwaltungen, Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfeorganisationen und Schulen in diesem Bereich erforderlich ist.. Dies geschieht durchweg in internationaler Perspektive – insbesondere in den vertiefenden Elementen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Kindheit, Jugend, Soziale Dienste erfüllt, wer
 - a) einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in einem erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Studiengänge der Sozialen Arbeit) von insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten mit erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Studienanteilen im Umfang von mindestens 36 ECTS-Leistungspunkten einschließlich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten mit der Gesamtnote „gut“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat;
 - oder
 - b) in einem vorausgegangenen Bachelorstudiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und insgesamt 180 LP oder diesem mindestens gleichwertigen Studiengang mit der Mindestnote 2,5 oder besser in den Zugang eröffnenden Teilstudiengängen abgeschlossen hat und mindestens 86 LP in einem oder mehreren für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste Zugang eröffnenden einschlägigen erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Teilstudiengängen nachweisen kann. Davon sind erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studienanteile im Umfang von mindestens 36 ECTS-Leistungspunkten einschließlich erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und ggf. der Abschlussarbeit der Leistungen in den Zugang eröffnenden Teilstudiengängen ermittelt.
- (4) Wenn die Zugangsvoraussetzungen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind, sind diese spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 3 Abs.2 der Auswahlverfahrenssatzung der Bergischen Universität Wuppertal ist nur dann möglich, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 150 LP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudiengang und mindestens 64 LP aus dem oder den Zugang eröffnenden Teilstudiengang bzw. Teilstudiengängen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit außerhalb des europäischen Hochschulraumes erworbener Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ausländische Bildungsnachweise werden auf zwei Stellen hinter dem Komma in das deutsche Notensystem umgerechnet und Notenwerte bis zur Grenze von 2,54 im Rahmen des Zugangsverfahrens auf 2,5 abgerundet. Wehrpflichtfächer bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Für ausländische Bildungsnachweise aus dem Gebiet des ECTS ist es ausreichend, wenn das Zeugnis die ECTS-Gesamtnote „B“ oder besser ausweist.

- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich G: Bildungs- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei

fachwissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen und auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auf Antrag können gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereiches erworben wurden, auf den Studiengang bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Ent-

scheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (8) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen mit Ausnahme der Abschlussarbeit von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithölerin oder Zweithörer zugelassen ist,

- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für verwandte oder vergleichbare Studiengänge sowie für Prüfungsverfahren in sich nicht wesentlich unterscheidenden Modulen nach § 10 in einem anderen Studiengang einer Hochschule.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.

Im Kernbereich (Nr. 1 - 4) sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 42 LP und höchstens 56 LP in den folgenden Modulen zu erwerben:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Strukturanalyse gegenwärtiger Gesellschaften | 10-14 LP |
| 2. Theorie, Geschichte und Handlungsfelder sozialer Arbeit | 10-14 LP |
| 3. Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements | 10-14 LP |
| 4. Soziale Dienstleistung | 10-14 LP |
| 5. Im Modul Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden sind 20 LP zu erwerben | 20 LP |
| 6. Im Wahlpflichtbereich sind mindestens 14 LP und höchstens 28 LP in folgenden Modulen zu erwerben: | |
| a) Pädagogik der frühen Kindheit/Kindheitsforschung | 10-14 LP |
| b) Grundlagen der Erziehungswissenschaft. | 10-14 LP |
| 7. Abschlussarbeit einschließlich Präsentation und Kolloquium | 30 LP |

§11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen

und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne

der gestellten Aufgabe anzuwenden.

- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebene

nenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet.

§ 15

Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 70 Leistungspunkten gemäß § 10.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit (einschließlich Kolloquium) ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festlegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewer-

tung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.

- (9) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens 10 Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein Kolloquium von 45 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Für das Kolloquium werden grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens 12 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt.
- (12) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme

enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:

- die besten 10 % die Note A
- die nächsten 25 % die Note B
- die nächsten 30 % die Note C
- die nächsten 25 % die Note D
- die nächsten 10 % die Note E.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 13.08.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 39/08), zuletzt geändert am 31.05.2012 (Amtl. Mittlg. Nr. 32/12), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2018 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 09.07.2014

Wuppertal, den 09.10.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

MA KJSD Modul I	Strukturanalyse gegenwärtiger Gesellschaften	2
MA KJSD Modul II	Theorie, Geschichte und Handlungsfelder Sozialer Arbeit	4
MA KJSD Modul III	Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements	6
MA KJSD Modul IV	Soziale Dienstleistung	8
MA KJSD Modul V	Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden	10
MA KJSD WP-Modul VI a	Pädagogik der Frühen Kindheit/Kindheitsforschung	12
MA KJSD WP-Modul VI b	Erziehungswissenschaft	14
MA KJSD Modul VII	Master-Thesis	16

MA KJSD Modul I Strukturanalyse gegenwärtiger Gesellschaften							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
1. Grundlegende Kenntnisse der Analyse der Struktur gegenwärtiger Gesellschaften 2. Kompetenz zur Einschätzung von Entwicklungsdynamiken von Gesellschaftsformationen 3. Vertiefte Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands und Kompetenz zur Verknüpfung dieser Kenntnisse mit der Analyse von Konsequenzen für Lebenslagen und Lebensweisen 4. Theoretisch-analytisches Vermögen zur Rekonstruktion von Konzepten sozialer Ungleichheit und der Ungleichheitsforschung 5. Verständnis grundlegender Modi der Vergesellschaftung, sozialen Ausschlusses und gesellschaftlicher Prekarisierung				P	14/120	14 LP	
Bemerkung: Gemäß §10 der Prüfungsordnung können in diesem Modul zwischen 10 und 14 Leistungspunkte erworben werden. Für die Gewichtung der Note sind die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte maßgeblich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss die zu erbringende Anzahl der Leistungspunkte in den Komponenten b und c (4 oder 6 LP) festgelegt werden. Das Zeugnis weist die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte aus.							
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)		-	ganzes Modul	14 LP	
Sammelmappe besteht aus: Element a: Klausur oder schriftliche Hausarbeit Element b: Präsentation und schriftliche Hausarbeit Element c: Präsentation und schriftliche Hausarbeit							
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Element I a Theorien moderner Gesellschaften und Strukturen globalen Wandels 1. Grundlegende Kenntnisse der Analyse moderner Gesellschaftsformationen 2. Kompetenz zur Analyse sozialer Wandlungsprozesse mit Bezug auf globale Entwicklungen			P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
b Element I b Modulspezifisches Vertiefungsseminar	Vertiefung und kritische Analyse hinsichtlich sozialer Strukturen und Sozialer Ungleichheit; Armut, Exklusion, Prekarität; Soziale Spaltung; Konstitution gesellschaftlicher Klassenverhältnisse; Reproduktion sozialer Ungleichheit	WP	Vorlesung/ Seminar	2	6 LP	
c Element I c Modulspezifisches Vertiefungsseminar	Vertiefung und Erwerb analytischer und kritischer Kompetenzen hinsichtlich z.B. der Reproduktion sozialer Ungleichheit durch Bildungsinstitutionen, Sozialer Ungleichheit und Gesellschaft; des Bürgerstatus/Citizenship und gesellschaftlicher Teilhabe/politischer Teilnahme; der Modi der Vergesellschaftung	WP	Seminar	2	6 LP	

MA KJSD Modul II Theorie, Geschichte und Handlungsfelder Sozialer Arbeit						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
1. Fähigkeit, verschiedene theoretische Ansätze in der Sozialen Arbeit gegeneinander abzugrenzen und zu beurteilen 2. Grundlegende Kenntnisse zur Historiographie Sozialer Arbeit und Befähigung zur Einsicht in historische Konstellationen 3. Grundlegende Kenntnisse über Handlungsfelder Sozialer Arbeit, deren Konstitution, Geschichte und rechtliche Rahmungen 4. Kompetenz zur Analyse des Verhältnisses von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit und deren Vermittlung			P	14/120	14 LP	
Bemerkung: Gemäß §10 der Prüfungsordnung können in diesem Modul zwischen 10 und 14 Leistungspunkte erworben werden. Für die Gewichtung der Note sind die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte maßgeblich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss die zu erbringende Anzahl der Leistungspunkte in den Komponenten b und c (4 oder 6 LP) festgelegt werden. Das Zeugnis weist die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte aus.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	14 LP		
Sammelmappe besteht aus: Element a: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Präsentation und schriftliche Hausarbeit Element b: Präsentation und schriftliche Hausarbeit Element c: Präsentation und schriftliche Hausarbeit						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Element II a Theorie, Geschichte und Handlungsfelder Sozialer Arbeit	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
	<p>1. Grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen zur Analyse von Sozialer Arbeit und ihrer jeweiligen historisch-konkreten Gestalt: mit besonderem Bezug auf Theorieentwicklungen – auch in internationalen Kontexten -, geschichtlichen Verläufen und sozialpolitischen Einbettungen, die eine gesellschaftliche Funktionalität oder eine Beförderung emanzipatorischer Ansätze zeigen, sowie Rekonstruktion der Entwicklung ihrer Handlungsfelder</p> <p>2. Reflexionskompetenz in der Auseinandersetzung mit und Erarbeitung einer eigenständigen analytischen Position, die die Grundlage für Professionalität – in Selbstverständnis und Handlungskompetenz - abzugeben vermag</p>				
b	Element II b Modulspezifisches Vertiefungsseminar	WP	Seminar	2	6 LP
	Vertiefte Kenntnisse und analytische Durchdringung theoretischer Ansätze der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates, der Instrumentarien sozialpolitischer Regulierung, z.B. hinsichtlich der Diskurse zur Verhältnisbestimmung von Wohlfahrtsstaat, Sozialpolitik und Sozialer Arbeit – auch in Bezug auf Prozesse der Europäisierung; Diskussion professionstheoretisch und -politisch fundierter Positionen zu Entwicklungspotentialen kritischer Sozialer Arbeit im Kontext des Wohlfahrtsstaates; Grundzüge der rechtlichen Verfaßtheit des Wohlfahrtsstaates				
c	Element II c Modulspezifisches Vertiefungsseminar	WP	Seminar	2	6 LP
	Vertiefung spezifischer Aspekte zu Kontextualisierungen von Wohlfahrtsstaat, Sozialpolitik und Sozialer Arbeit, z.B. Sozialarbeitspolitik; Regulation des Sozialen; Ethik (in) der Sozialen Arbeit; Professionalisierung/Handlungskompetenz in sozialen Diensten; Radical Social Work; Geschichte einzelner Handlungsfelder; Social Work in Europe;				

MA KJSD Modul III Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
1. Erlangung des analytischen Vermögens zur Durchdringung der institutionellen und professionellen Bearbeitungsformen der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen institutioneller Arrangements der Jugendhilfe aber auch der Schule sowie Reflexion der institutionellen und professionellen Konzepte 2. Erarbeitung reflexiver Kompetenzen und vertiefter Kenntnisse zur Analyse der Organisationsformen und der Möglichkeiten der Gestaltung von Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements 3. Erkennen der strukturellen, der rechtlichen wie organisationellen Rahmungen verschiedener Institutionen der pädagogischen Bearbeitung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und die Voraussetzungen und Probleme inter-institutioneller Kooperation				P	14/120	14 LP	
Bemerkung: Gemäß §10 der Prüfungsordnung können in diesem Modul zwischen 10 und 14 Leistungspunkte erworben werden. Für die Gewichtung der Note sind die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte maßgeblich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss die zu erbringende Anzahl der Leistungspunkte in den Komponenten b und c (4 oder 6 LP) festgelegt werden. Das Zeugnis weist die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte aus.							
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	14 LP		
Sammelmappe besteht aus: Element a: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Präsentation und schriftliche Hausarbeit Element b: Präsentation und/oder schriftliche Hausarbeit Element c: Präsentation und/oder schriftliche Hausarbeit							
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Element III a Institutionen und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe			P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	Element III b Modulspezifisches Vertiefungsseminar			WP	Seminar	2	6 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
c Element III c Modulspezifisches Vertiefungsseminar	1. Vertiefung und Sensibilisierung für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Kooperation unterschiedlicher gesellschaftlicher Institutionen und Sozialisationskontexte (z.B. Kinder- und Jugendhilfe und Schule; Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie) 2. Kritische Analyse und Reflexion aktueller Querschnittsfragen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Partizipation; Qualität; Management und Steuerung; Professionalisierung)	WP	Seminar	2	6 LP

MA KJSD Modul IV Soziale Dienstleistung							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
1. Kenntnis grundlegender Ansätze der Theorie personenbezogener Sozialer Dienstleistung, verbunden mit der Fähigkeit, sie zur Analyse a. professionellen Handelns im Kontext konkreter, organisationsförmiger Dienstleistungserbringung als auch b. der Nutzungs- und Aneignungsprozesse der Adressaten einzusetzen. 2. Fähigkeit zur Analyse aktueller konzeptioneller Ansätze mit dienstleistungstheoretischem Bezug (z. B. nutzer- und adressatenorientierte Forschungskonzepte) in den vertiefenden Elementen 3. Fähigkeit zur Reflexion eigener Handlungsperspektiven im Lichte dienstleistungstheoretischer Kategorien				P	14/120	14 LP	
Bemerkung: Gemäß §10 der Prüfungsordnung können in diesem Modul zwischen 10 und 14 Leistungspunkte erworben werden. Für die Gewichtung der Note sind die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte maßgeblich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss die zu erbringende Anzahl der Leistungspunkte in den Komponenten b und c (4 oder 6 LP) festgelegt werden. Das Zeugnis weist die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte aus.							
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	14 LP		
Sammelmappe besteht aus: Element a: Klausur; Präsentation und schriftliche Hausarbeit Element b: Präsentation und schriftliche Hausarbeit Element c: Präsentation und schriftliche Hausarbeit							
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Element IV a Theorie personenbezogener sozialer Dienstleistung	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
	1. Kenntnis der und reflexive Auseinandersetzung mit grundlegenden theoretischen Ansätzen der Theorie personenbezogener Sozialer Dienstleistung sowie ihrer gesellschaftstheoretischen und gesellschaftspolitischen Hintergründe. 2. Kenntnis funktions-, sozialpolitischer, professions- und akteurs-theoretischer Ansätze sozialer Dienstleistungserbringung, insbesondere mit Bezug auf die Soziale Arbeit. Kompetenz zur Einordnung in den Kontext sozialpädagogischer Theoriebildung.				
b	Element IV b Modulspezifisches Vertiefungsseminar	WP	Seminar	2	6 LP
	Vertiefende Erschließung und kritische Bewertung zentraler Konzepte und empirischer Studien aus dem Bereich der sozialpädagogischen Nutzer- und Adressatenforschung, der Professionalisierungsforschung verbunden mit der Fähigkeit, Konsequenzen für eine konzeptionelle Ausrichtung professionellen Handelns und die Implementation <u>organisationeller Strukturen zu erschließen</u>				
c	Element IV c Modulspezifisches Vertiefungsseminar	WP	Seminar	2	6 LP
	Vertiefung spezifischer Aspekte sozialer Dienstleistung unter besonderer Berücksichtigung aktueller Bezüge, z. B. Qualität sozialer Dienste; nutzerorientierte Evaluation; (Neu-)Organisation sozialer Dienste; Wirkungsdiallog; Partizipation und Demokratisierung sozialer Dienste; soziale Infrastruktur; Dienstleistungsarbeit; normative Legitimation sozialer Dienstleistungen				

MA KJSD Modul V Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden								
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload		
1. Erlangung der Kompetenzen zur Konzipierung, Planung, Durchführung, kritischen Evaluierung von grundlagen- und anwendungsbezogenen Forschungsprojekten unter Einbezug der schriftlichen wie mündlichen Präsentation im Kontext realer, inhaltlich variabler Forschungsthemen der jeweiligen Lehrenden. 2. Inhaltliche, methodologische und methodische Vorbereitung auf empirische Abschlussarbeiten				P	20/120	20 LP		
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP			
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung - (uneingeschränkt)		ganzes Modul		20 LP		
Sammelmappe besteht aus: Element a: Präsentationen und schriftliche Ausarbeitungen Element b: Forschungsbericht								
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	Element V a Seminar zu Theorie, Methodologie und Methoden (Vorbereitung)			Vorbereitende inhaltliche Erarbeitung und Erschließung der jeweiligen zentralen gegenstandstheoretischen, feldspezifischen, methodologischen sowie methodischen Kenntnisse im Hinblick auf die Durchführung des Forschungsprojektes im Folgesemester. Erarbeitung des jeweiligen gegenstandstheoretischen Standes der Forschung	P	Projektseminar	2	6 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	Element V b Planung und Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes (mit integrierten Forschungsmethoden)	P	Projektseminar	14	14 LP
Voraussetzung: Abschluss der zugeordneten Elementes V a					

MA KJSD WP-Modul VI a Pädagogik der Frühen Kindheit/Kindheitsforschung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
1. Aneignung grundlegender und vertiefender Kenntnisse zur Einschätzung der zentralen Erkenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Kindheits- und Jugendforschung, ihrer Ansätze, Studien sowie Forschungsmethoden 2. Vermögen zur Verknüpfung der Ansätze und Erkenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung mit Überlegungen zur Professionalisierung der entsprechenden sozialpädagogischen Handlungsbereiche 3. Erkennen der (nationalen und globalen) gesellschaftlichen Diversität in der Lebensphase Kindheit/Jugend und Einsicht in deren Konsequenzen für das Aufwachsen. 4. Reflexionsvermögen zu den Möglichkeiten der empirisch-methodischen Annäherung und deren jeweiligen Leistungsfähigkeiten			WP	14/120	14 LP	
Bemerkung: Gemäß §10 der Prüfungsordnung können in diesem Modul zwischen 10 und 14 Leistungspunkte erworben werden. Für die Gewichtung der Note sind die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte maßgeblich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss die zu erbringende Anzahl der Leistungspunkte in den Komponenten b und c (4 oder 6 LP) festgelegt werden. Das Zeugnis weist die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte aus.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	14 LP	
Element a: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Präsentation und schriftliche Hausarbeit; Element b: Präsentation und schriftliche Hausarbeit; Element c: Präsentation und schriftliche Hausarbeit;						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Element VI a, a Kindheit – Lebenslage und Bedingungen des Aufwachsens		P	Vorlesung	4	4 LP
Die Studierenden setzen sich mit der Sozialgeschichte von Kindheit auseinander und lernen verschiedene Konzepte der Lebenslage Kindheit kennen. In der Perspektive der Institutionalisierung von Kindheit über die generationale Ordnung steht die Analyse lebensweltlicher Erfahrungen und Kontexte von Kindern im Vordergrund, die das Aufwachsen von Kindern unter Migrationsbedingungen, materieller Armut oder anderen schwierigen Lebensverhältnissen umfasst. Ausgehend von Kindbildern und frühpädagogischen Bildungsbegriffen wird die Personen- und Ideengeschichte der Frühpädagogik vor diesem Hintergrund erarbeitet und in Verbindung mit den klassischen und neuen frühpädagogischen Konzepten eingeordnet. Im Rahmen der Vorlesung erhalten die Studierenden einen Überblick über zentrale Methoden der neueren sozial- und erziehungswissenschaftlichen Kindheitsforschung.						

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b Element VI a, b Modulspezifisches Vertiefungsseminar	Vertiefung und kritische Analyse verschiedener Einzelbereiche der Kindheits- und Jugendforschung unter Bezug auf aktuelle Problemstellungen und Diskussionen (z. B. Strukturanalyse nationaler und internationaler frühpädagogischer Betreuungssysteme; Ansätze frühkindlicher Förderung; Konzepte und Ansätze pädagogischer Förderung in Einwanderungsgesellschaften)	WP	Seminar	2	6 LP
c Element VI a, c Modulspezifisches Vertiefungsseminar	Vertiefung und kritische Analyse verschiedener Einzelbereiche der Kinder- und Jugend und Jugendforschung unter Bezug auf aktuelle Problemstellungen und Diskussionen (z. B. Professionalisierung im Bereich Früher Kindheit; Kinderarmut; Kinder- und Jugendpolitik; Inklusion; Gruppen mit spezifischen Bedürfnislagen; UN-Kinderrechtskonvention und Konzepte zu deren Umsetzung im Rahmen nationaler Rechtssysteme))	WP	Seminar	2	6 LP

MA KJSD WP-Modul VI b Erziehungswissenschaft								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
1. Aneignung von Kenntnissen hinsichtlich des Unterschieds zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen 2. Erarbeitung eines Überblick über die Gliederung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und über die methodologischen Haupttypen von Forschungsansätzen 3. Erwerb der Kompetenzen zur Analyse der gesellschaftlichen, ökonomischen und wirtschaftlichen Bedingungen von Erziehung und Bildung sowie deren Folgen für das Bildungssystem 4. Erwerb der Fähigkeit, pädagogische Probleme mit erziehungswissenschaftlich geklärten Kategorien und Begriffen einzugrenzen und zu analysieren 5. Einordnung pädagogischer Aufgaben in ihren geschichtlichen und sozialen Bedingungs-zusammenhang 6. Erwerb der Kompetenz, die wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Theorien und pädagogischen Konzepte der Gegenwart nach ihrer Reichweite kritisch einzuschätzen und auf aktuelle praktische Erziehungs- und Bildungsprobleme anzuwenden					WP	14/120	14 LP	
Bemerkung: Gemäß §10 der Prüfungsordnung können in diesem Modul zwischen 10 und 14 Leistungspunkte erworben werden. Für die Gewichtung der Note sind die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte maßgeblich. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss die zu erbringende Anzahl der Leistungspunkte in den Komponenten b und c (4 oder 6 LP) festgelegt werden. Das Zeugnis weist die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte aus.								
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)		-	ganzes Modul	14 LP		
Sammelmappe besteht aus: Element a: Klausur oder Schriftliche Hausarbeit; Präsentation und schriftliche Hausarbeit Element b: Präsentation und schriftliche Hausarbeit oder Klausur Element c: Präsentation und schriftliche Hausarbeit oder Klausur								
Komponenten	Inhalt				P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Element VI b, a Geschichte des Bildungsbegriffs	P	Vorlesung	2	4 LP
b	Element VI b, b Bildungstheorien	WP	Vorlesung/ Seminar	2	6 LP
c	Element VI b, c Modulspezifisches Vertiefungsseminar	WP	Seminar	2	6 LP

MA KJSD Modul VII Master-Thesis						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Kompetenz, einen wissenschaftlichen Gegenstand umfassend, differenziert und reflexiv-kritisch zu erarbeiten. Er- und Bearbeitung einer gehaltvollen wissenschaftlichen Fragestellung nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens. Ausarbeitung einer systematischen Argumentation hinsichtlich der Beantwortung der Fragestellung der Abschlussarbeit. Reflexivität im Rahmen der Präsentation und Verteidigung der Arbeitsergebnisse			P	30/120	30 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Abschlussarbeit		(1-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) a		30 LP
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS
a	Element VII a Master-Thesis	Anfertigung der Masterthesis		P	Form nach Ankündigung	28 LP
b	Element VII b Präsentation und Kolloquium	Begleitendes Kolloquium zur systematischen Reflexion des Bearbeitungsprozesses. Abschließende Präsentation der Ergebnisse der Master-Arbeit und Diskussion		P	Kolloquium	2 LP